

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 20.09.2022 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Forbach erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter <u>www.forbach.de</u>, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung dient der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung durch Einrücken im gemeindeeigenen Amtsblatt und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. Juli 1974 außer Kraft.

Forbach, 21.09.2022

Robert Stiebler Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.